



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Detlef Matthiessen (Bündnis90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

380 kv-Stromleitung von Schwerin-Görries nach Hamburg-Krümmel

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Bau der 380-kV-Leitung zwischen Schwerin-Görries und Hamburg-Krümmel ist an der Landesgrenze Schleswig-Holstein steckengeblieben. Es fehlen nur noch 20 Kilometer von Gudow bis in die Nähe der Autobahnabfahrt Schwarzenbek.

Dieser Leitungsabschnitt ist netztechnisch als sehr wichtige Redundanz für das Netzgebiet Hamburg und Umgebung von Bedeutung, dessen Fertigstellung als sehr dringend eingestuft wird.

1. Wann war Baubeginn der 380-kV-Leitung zwischen Schwerin-Görries und Hamburg-Krümmel? Was sind die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Baugenehmigung?

Nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet Konzentrationswirkung, d.h. mit dem Planfeststellungsbeschluss sind

gesonderte andere behördliche Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen nicht erforderlich. Einer gesonderten Baugenehmigung bedarf es mithin nicht.

Im vorliegenden Fall der Errichtung einer länderübergreifenden Höchstspannungsleitung sind gemäß den Zuständigkeitsbereichen der jeweiligen Landesbehörden in Mecklenburg-Vorpommern und in Schleswig-Holstein für die Trassenabschnitte in Mecklenburg-Vorpommern und in Schleswig-Holstein jeweils gesonderte Planfeststellungen erforderlich.

Auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses für den Trassenabschnitt in Mecklenburg-Vorpommern vom 4. September 2009 erfolgte im Jahr 2010 die Errichtung der 380-kV-Leitung in dem betreffenden Trassenabschnitt in Mecklenburg-Vorpommern.

2. Was sind die Gründe für die Verzögerungen des Weiterbaus auf dem Gebiet Schleswig-Holsteins ?

Voraussetzung für den Weiterbau bzw. die Errichtung der 380-kV-Leitung im schleswig-holsteinischen Trassenabschnitt ist ein vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV) zu erlassener Planfeststellungsbeschluss, der für das 1. Quartal 2012 erwartet wird.

Das Planfeststellungsverfahren in Schleswig-Holstein wurde zeitlich nach dem Planfeststellungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern eingeleitet. Aufgrund zusätzlicher Planänderungsverfahren in Schleswig-Holstein konnte das Planfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden.

Hintergrund der Planänderungsverfahren für den schleswig-holsteinischen Trassenabschnitt ist, dass in diesem Trassenabschnitt - im Gegensatz zum Trassenabschnitt in Mecklenburg-Vorpommern - eine sehr umfangreiche Querung von Waldflächen erforderlich ist. Während des Planfeststellungsverfahrens eingetretene Änderungen des Umweltrechts haben zu umfangreichen Planänderungen in Bezug auf den Umfang von Ersatzaufforstungen geführt. Dabei war der Umfang der Ersatzaufforstung zwischen LBV und Vorhabenträger lange Zeit umstritten.

Bei der Inanspruchnahme von Wald ist die Festsetzung von Ausgleichszahlungen nur zulässig, wenn und soweit Flächen für Ersatzaufforstungen nicht zur Verfügung stehen. Mit der Änderung des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes sowie der Ökokontoverordnung Schleswig-Holstein mit Wirkung zum 1. März 2010 wurden die sog. Suchräume für Ersatzaufforstungen erheblich ausgeweitet. Als Suchraum muss nunmehr für Ersatzaufforstungen nicht mehr ein bis dahin relativ eng begrenzt zugelassener Umkreis zum konkreten Vorhaben, sondern es müssen vielmehr weitere Gebiete in Schleswig-Holstein herangezogen werden.

Vor diesem Hintergrund musste der Vorhabenträger seine Ende 2009/Anfang

2010 vorgelegte Planung hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen, die zunächst 80 ha Ersatzaufforstung und für 145 ha eine Ausgleichszahlung vorsahen, grundlegend ändern und nunmehr Flächen von 225 ha für Ersatzaufforstungen ausweisen.

Die entsprechend umfangreich geänderten Planunterlagen (2. Planänderung), die am 25. März 2011 beim LBV eingereicht wurden, berühren Rechtspositionen, die sowohl Träger öffentlicher Belange als auch Private betreffen können und erforderten ergänzend zum Auslegungs- und Anhörungsverfahren in 2008 und 2009 ein weiteres Auslegungsverfahren. Die geänderten Planunterlagen wurden daher nach Abschluss der behördlichen Prüfung am 8. August 2011 bei 13 Auslegungsstellen (Ämtern) mit Einwendungsfrist bis zum 17. Oktober 2011 bekannt gemacht. Dieser Verfahrensschritt wurde mit der vom Vorhabenträger am 8. November 2011 beim LBV vorgelegten Stellungnahme zu den eingegangenen Einwendungen abgeschlossen. Vom LBV wurde die abschließende Beschlussbearbeitung eingeleitet.

3. Was hat die Landesregierung unternommen, um den notwendigen Lückenschluss zügig zum Abschluss zu bringen?

Die Landesregierung unterstützt das im Energieleitungsausbaugesetz als vorrangig eingestufte Leitungsausbauprojekt uneingeschränkt. Es hat für die Landesregierung höchste Priorität.

Um eine beschleunigte Beschlussbearbeitung sicherzustellen, hat der LBV eine externe Anwaltskanzlei zur Unterstützung im Rahmen der Beschlussbearbeitung hinzugezogen. Um dem Vorhabenträger bereits Anfang 2012 vorbereitende Arbeiten für die Baumaßnahmen zu ermöglichen, hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als Untere Forstbehörde am 5. Dezember 2011 bereits eine erste Umwandlungsgenehmigung für die Räumung bzw. Herrichtung der 16 in Forstbereichen gelegenen Maststandorten erteilt.

4. Wann wird diese wichtige 380 kV-Leitung von Mecklenburg-Vorpommern über Schleswig-Holstein nach Hamburg für den Stromtransport zur Verfügung stehen?

Nach dem derzeitigen Stand der Verfahrensbearbeitung zeichnet sich ab, dass im ersten Quartal 2012 mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gerechnet werden kann. Im Anschluss daran erfolgt die bauliche Umsetzung. Eine Inbetriebnahme vor dem Winter 2012/13 ist vorgesehen.